



Stadt Luzern

Erläuterungen des Stadtrates zur
städtischen Volksabstimmung vom
26. November 2017

Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungs- modells 2 (HRM2) Revision Finanz- haushaltsrecht

Änderung der Gemeindeordnung

Anpassung des Verfahrens bei der Ombudsstelle

Änderung der Gemeindeordnung

Neubau Schulhaus Staffeln



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Sehr geehrte Stimmberechtigte
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. November 2017 können Sie über folgende Geschäfte abstimmen:

- **Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2)
Revision Finanzhaushaltsrecht
Änderung der Gemeindeordnung**
- **Anpassung des Verfahrens bei der Ombudsstelle
Änderung der Gemeindeordnung**
- **Neubau Schulhaus Staffeln**

Bestimmen Sie mit! Der Stadtrat lädt Sie dazu ein, von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Freundliche Grüsse

Namens des Stadtrates

Beat Züsli
Stadtpräsident

Urs Achermann
Stadtschreiber

Luzern, im September 2017

Inhalt

■	Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2)	
	Revision Finanzhaushaltsrecht	
	Änderung der Gemeindeordnung	
	Vorlage in Kürze	5
	Ausgangslage	6
	Neue Instrumente	7
	Änderung der Gemeindeordnung	8
	Anpassung von Reglementen und Verordnungen	10
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	10
	Beschluss des Grossen Stadtrates	13
	Stimmzettel (Muster)	19
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	19
■	Anpassung des Verfahrens bei der Ombudsstelle	
	Änderung der Gemeindeordnung	
	Vorlage in Kürze	21
	Ausgangslage	22
	Änderung der Gemeindeordnung	22
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	23
	Beschluss des Grossen Stadtrates	24
	Stimmzettel (Muster)	25
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	25
■	Neubau Schulhaus Staffeln	
	Vorlage in Kürze	27
	Ausgangslage	28
	Bauprojekt	28
	Umgebung	31
	Termine	32
	Kosten	32
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	33
	Beschluss des Grossen Stadtrates	34
	Stimmzettel (Muster)	35
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	35



Mit der vorgeschlagenen Änderung der Gemeindeordnung wird unter anderem die Finanzkompetenz von Grosse Stadtrat und Stadtrat neu geregelt.

Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) Revision Finanzhaushaltsrecht

■ Vorlage in Kürze

Mit der Änderung verschiedener Artikel der Gemeindeordnung und mit dem Erlass eines neuen Reglements über den Finanzhaushalt schafft die Stadt Luzern die Grundlagen, um übergeordnetes kantonales Recht zum Finanzhaushalt der Gemeinden umzusetzen. Die Anpassungen dienen der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2).

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 wurde 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren erarbeitet. Es orientiert sich am internationalen privatwirtschaftlichen Standard der Rechnungslegung und soll die finanzielle Berichterstattung von Bund, Kantonen und Gemeinden besser miteinander vergleichbar machen.

In der Debatte im Grossen Stadtrat stimmten die Fraktionen der GLP, FDP, CVP, G/JG und SP/JUSO der Änderung der Gemeindeordnung zur Einführung von HRM2 zu, die SVP-Fraktion lehnte diese ab.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Änderung der Gemeindeordnung zur Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) und der Revision des Finanzhaushaltsrechts zuzustimmen.

Ausgangslage

Der Bund und auch der Kanton Luzern führen ihre Finanzen bereits nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Nun sollen schweizweit auch alle Gemeinden dieses Modell umsetzen. HRM2 orientiert sich an einer betriebswirtschaftlichen Darstellung der Finanzen. Die Rechnungslegung zeigt ein tatsachengetreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde, was die Transparenz und Verständlichkeit erhöht. Die neue finanzielle Darstellung ist für die interessierte Bevölkerung, die politischen Behörden, aber auch für Finanzinstitute oder die Medien besser lesbar.

Im Zuge der Umstellung auf HRM2 erfolgt eine erfolgsneutrale Wertanpassung der Bilanz: Mit der Rechnungslegung nach HRM2 werden Verwaltungs- und Finanzvermögen zu ihrem tatsächlichen Wert bilanziert. Das führt dazu, dass die Stadt Luzern auf einen Schlag über mehr Vermögen verfügt, ohne dass sie dadurch einen Franken mehr in der Kasse hat. Das Finanzvermögen wird neu zu Verkehrswerten und das Verwaltungsvermögen zu Anschaffungswerten abzüglich ordentlicher Abschreibungen oder zum tieferen Verkehrswert bewertet.

Die Ziele der städtischen Finanzpolitik bleiben unverändert: ausgeglichene Rechnungsergebnisse im Durchschnitt von fünf Jahren, der Schutz und Erhalt des Eigenkapitals und die Begrenzung der Verschuldung. Die Verschuldung wird

über den Selbstfinanzierungsgrad gesteuert. Im Durchschnitt von fünf Jahren soll dieser im Budget mindestens 80 Prozent betragen; langfristig wird ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent angestrebt.

Im Kanton Luzern werden die rechtlichen Grundlagen für HRM2 mit dem neuen kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden geschaffen. Dieses Finanzhaushaltsgesetz beinhaltet nebst HRM2 auch die Neustrukturierung der Führungsinstrumente (Gemeindestrategie, Legislaturprogramm und Aufgaben- und Finanzplan mit integriertem Budget) sowie die Einführung der flächendeckenden Steuerung mit politischem Leistungsauftrag und Globalbudget für alle Aufgaben einer Gemeinde.

Die Umsetzung von HRM2 bedingt eine Teilrevision der städtischen Gemeindeordnung (GO) und damit eine Volksabstimmung. Zudem werden das städtische Finanzhaushaltsgesetz und die dazugehörige Verordnung totalrevidiert. Durch die Einführung der neuen Führungs- und Steuerungsinstrumente werden ausserdem Änderungen im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates und im städtischen Personalreglement nötig.

Ab dem Jahr 2018 soll der Stadtrat über mehr Finanzkompetenz beim Kauf von Grundstücken im Finanzvermögen verfügen. Deshalb treten die entsprechenden Kompetenzen bereits auf Anfang 2018 in Kraft. Und ausserdem werden gleichzeitig der Artikel 27 GO sowie redaktionelle Änderungen in den Artikeln

19, 34 und 55 GO in Kraft treten: Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um Gemeindestrategie, Legislaturprogramm und Aufgaben- und Finanzplan 2019–2022 im Jahr 2018 erarbeiten zu können. Das Inkrafttreten der übrigen Artikel der GO ist für den 1. Januar 2019 vorgesehen.

Neue Instrumente

Das Volk bzw. das Parlament legt die Ziele der Verwaltung fest. Die politische Steuerung erfolgt über verschiedene neue Instrumente:

■ **Gemeindestrategie**

Die Gemeindestrategie ist das neue Instrument für die strategische Steuerung einer Gemeinde. Sie ist auf einen Planungshorizont von zehn Jahren ausgelegt. Sie wird alle vier Jahre überarbeitet und dem Grossen Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

■ **Legislaturprogramm**

Das Legislaturprogramm dient der mittelfristigen Planung. Es wird alle vier Jahre neu verfasst und Anfang Legislatur dem Grossen Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

■ **Aufgaben- und Finanzplan**

Der Aufgaben- und Finanzplan mit dem Budget wird jährlich erstellt. Zusammen mit dem Budget legt der Grosse Stadtrat auch den Steuerfuss für das Budgetjahr fest. Das fakultative Referendum bei unverändertem Steuerfuss bleibt wei-

terhin möglich; ebenso untersteht ein Budget bei Steuerfussanpassungen wie bisher dem obligatorischen Referendum und wird den Stimmberechtigten unterbreitet.

■ **Leistungsauftrag und Globalkredit**

Neu werden die Aufgaben der Verwaltung in politische Leistungsaufträge umformuliert. Das Parlament beschliesst pro Aufgabe einen politischen Leistungsauftrag mit einer Beschreibung des Leistungsumfangs (Qualität, Quantität), den Zielen und das entsprechende Globalbudget dazu. Die Leistungen der Stadt Luzern werden ab 2019 in 40 Aufgaben unterteilt. Der Grosse Stadtrat bewilligt mit dem Budget jährlich pro Aufgabe einen politischen Leistungsauftrag und einen Nettokredit, das sogenannte Globalbudget. Er beurteilt die Qualität der erbrachten Leistungen sowie die Wirkung der eingesetzten Mittel.

■ **Gliederung nach Aufgaben**

Der Aufgaben- und Finanzplan mit dem Budget sowie der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung werden neu in 40 Aufgaben gegliedert. Leistungen und Finanzen werden miteinander verknüpft, und jede Aufgabe erhält ihr «Preisschild».

■ **Kompetenzen**

Die Vorgaben der politischen Ebene werden durch den Stadtrat konkretisiert und in betriebliche Leistungsaufträge übersetzt. Durch das Instrument des Globalbudgets sind innerhalb einer Aufgabe zwischen den einzelnen Leistungen Mittelverschiebungen möglich. Dies verschafft dem Stadtrat bzw. der Verwaltung mehr Handlungsspielraum für eine optimale Aufgabenerfüllung.

Der Stadtrat erhält mehr Kompetenzen beim Kauf von Grundstücken im Finanzvermögen: Bisher unterliegen solche Grundstückskäufe über 2 Mio. Franken dem fakultativen Referendum. Damit zum Beispiel ein Vorkaufsrecht ohne zeitlichen Verzug ausgeübt werden kann, soll diese Begrenzung gelockert werden. Der Grosse Stadtrat hat die Limite auf 30 Mio. Franken erhöht. Mehr Mitsprachemöglichkeit erhalten die Stimmberechtigten bei Finanzgeschäften: Sonderkredite unterstehen neu bereits ab 750 000 Franken (bisher 1,5 Mio. Franken) dem fakultativen Referendum.

■ **Umgewandelte Begriffe**

Die bisherigen Instrumente Gesamtplanung (welche auch die Finanzplanung enthält) und Voranschlag werden neu durch Gemeindestrategie, Legislaturprogramm sowie Aufgaben- und Finanzplan mit integriertem Budget ersetzt. Künftig heisst die Laufende Rechnung Erfolgsrechnung, die Bestandesrechnung wird zur Bilanz und der Voranschlag zum Budget.

Änderung der Gemeindeordnung

Die Änderung der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Luzern im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 wird gleichzeitig auch benützt, um drei rein redaktionelle Anpassungen in den **Artikeln 19, 34 und 55** vorzunehmen.

Es sind Änderungen, die sich aus der Abschaffung des Systems der Regierungstatthalter, aus der Schaffung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, durch die Ablösung der Schulpflege durch die Bildungskommission und aus der Umbenennung des Grossen Rates zum Kantonsrat ergeben.

Art. 27 geht über die Minimalbestimmungen im kantonalen Gemeindegesetz hinaus: Das Parlament nimmt die generellen Ziele der städtischen Politik nicht bloss zur Kenntnis, sondern beschliesst diese.

Art. 57: Diese Grundsatzbestimmung zum Finanzhaushalt enthält zunächst einen generellen Verweis auf die Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes. Über diese Bestimmungen hinausgehend ist vorgesehen, dass das Eigenkapital nicht nur geschützt, sondern erhalten werden soll.

Art. 58 enthält einen Verweis auf die grundsätzliche Regelung im kantonalen Recht, was die massgebende Höhe einer Ausgabe betrifft. Da in der Stadt Luzern nach wie vor Einschränkungen der stadträtlichen Kompetenz beim Kauf und Verkauf von Grundstücken vorgesehen sind, bleiben die Vorschriften, welche Werte bei Grundstücksgeschäften anzuwenden sind, bestehen.

Art. 59 – 62: Voranschlagskredite, Nachtragskredite, Sonderkredite, Zusatzkredite werden im kantonalen Finanzhaushaltsrecht geregelt, die Artikel 59 – 62 der GO werden daher aufgehoben.

Ausgabenbefugnisse des Stadtrates, des Grossen Stadtrates und der Stimmberechtigten werden wie bis anhin in den **Artikeln 67–70** geregelt. Neu kann bei Sonderkrediten bereits ab 750 000 Franken das fakultative Referendum ergriffen werden.

Art. 63: Die Rechnungsablage wird im kantonalen Finanzhaushaltsrecht und im städtischen Finanzhaushaltreglement geregelt, Art. 63 kann aufgehoben werden.

Art. 64: Der Selbstfinanzierungsgrad wird im städtischen Finanzhaushaltreglement geregelt, Art. 64 kann aufgehoben werden.

Art. 65: Die Mittelbewirtschaftung wird um die Möglichkeit von wertvermehrenden Investitionen ergänzt (nach geltendem Recht sind bloss dem Unterhalt dienende Investitionen möglich).

Art. 66: Bei der Bestimmung zur Rechnungsprüfung wird die Bezeichnung des neu anwendbaren kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden angeführt und der Begriff «Kontrolltätigkeit» durch «Prüfungstätigkeit» ersetzt.

Art. 67 expliziert den Unterschied zum kantonalen Recht. In der Stadt bleibt das Budget mit Veränderung des Steuerfusses zwingend dem obligatorischen Referendum unterstellt, das kantonale Recht schreibt lediglich das fakultative Referendum vor.

Art. 68 listet alle Finanzgeschäfte auf, die dem fakultativen Referendum unterstellt sind. Neu sind dies generell alle Beschlüsse über Sonder- und Zusatzkredite sowie Konzessionsverträge. Da für Nachtragskredite das kantonale Recht keine Referendumsmöglichkeit vorsieht, wird die entsprechende Vorschrift in der GO gestrichen.

Art. 69 umschreibt die kreditrechtlichen und ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte, die Genehmigungs-, Grundstück- und Beteiligungsgeschäfte sowie andere Finanzgeschäfte, die in die Kompetenz des Grossen Stadtrates fallen. Die Formulierung betreffend Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen wird derjenigen im Gemeindeggesetz angepasst. Da sich die Kompetenz zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken aus kantonalem und städtischem Gesetz ableiten lässt, wird die bisher in der GO enthaltene Bestimmung gestrichen.

Art. 70: Neu wird bei der Zuständigkeit des Stadtrates zwischen kreditrechtlichen und ausgabenrechtlichen Finanzgeschäften sowie Grundstücksgeschäften unterschieden.

Anpassung von Reglementen und Verordnungen

Das städtische Reglement über den Finanzhaushalt vom 15. Juni 2000 sowie die dazugehörige Verordnung werden formell und materiell totalrevidiert; die Systematik und Struktur richten sich nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. In den städtischen Rechtsgrundlagen wird kantonales Recht nicht wiederholt, um Redundanzen zu vermeiden und die Einhaltung der Kompetenzen zu gewährleisten.

Die Änderungen bei den Führungsinstrumenten und die flächendeckende Steuerung mit politischem Leistungsauftrag und Globalbudget machen die Anpassung einzelner Bestimmungen des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates sowie des Personalreglements erforderlich.

Diese Änderungen in städtischen Reglementen und Verordnungen sind jedoch nicht Teil der Volksabstimmung. An der Urne entscheiden die Stimmberechtigten am 26. November 2017 nur über die vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Luzern. Diese Änderung in der GO ist notwendig, damit HRM2 in der Stadt Luzern eingeführt werden kann.

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

In der Parlamentsdebatte am 21. September 2017 zeigte sich der Grosse Stadtrat von der grossen Vorbereitungsarbeit für die Einführung von HRM2 beeindruckt. Grundsätzlich befürworteten die Fraktionen die Anstrengungen für eine transparente, betriebswirtschaftlich orientierte Rechnungslegung. Ob sich die gewünschten Effekte wie mehr Effizienz, weniger Bürokratie und mehr Transparenz einstellen würden, werde erst die Zeit zeigen.

Allerdings habe die Stadt keine Wahl: HRM2 und die Rahmenbedingungen für dessen Umsetzung werden vom Kanton Luzern vorgegeben. Alle Gemeinden müssen die neue Rechnungslegung anwenden.

Kontrovers diskutiert wurde die Finanzkompetenz des Stadtrates beim Kauf von Grundstücken im Finanzvermögen (siehe S. 12).

Die **GLP-Fraktion** begrüsst es, dass die Verwaltung durch Globalbudgets Entscheidungskompetenzen bekommt. Eine schlanke und funktionierende Verwaltung sei möglich, wenn die Mehrheit der Entscheide möglichst auf tiefen Hierarchiestufen gefällt werden könnten. Je weiter der Apfel vom Stamm falle, je ineffizienter und bürokratischer würde das ganze System. Die Stadt brauche mehr Handlungsspielraum, auch finanzpolitisch, das Parlament müsse ein gesundes Vertrauen gegenüber der Verwaltung und auch gegenüber dem Stadtrat aufbauen.

Die **FDP-Fraktion** stellte fest, dass durch HRM2 eine weitere Machtverschiebung von der Legislative zur Verwaltung erfolge. Positiv zu werten seien eine bessere Vergleichbarkeit der Finanzen der unterschiedlichen Gemeinden, mehr Transparenz und eine klare Aufgabenteilung zwischen Parlament und Regierung. Künftig würden die Rechnungsabschlüsse stärker schwanken, die schön geglätteten Jahresabschlüsse gehörten der Vergangenheit an. Mit den Globalbudgets, mit denen man nicht glücklich sei, erhalte die Verwaltung mehr Verantwortung. Es sei zu hoffen, dass dieser Verantwortungszuwachs zum Wohle aller ausgeführt werde.

Die **CVP-Fraktion** begrüßte, dass mit dem neuen Rechnungslegungsmodell auch langfristig ausgerichtete Führungsinstrumente eingeführt werden: die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm. Generell werde versucht, die strategisch-politische und die betrieblich-operative Ebene besser zu trennen. Das sehe man als Chance an. Das Globalbudget verschaffe mehr Flexibilität, berge aber auch die Gefahr, dass die budgetierten Ausgaben getätigt würden, um Kürzungen im Folgejahr zu vermeiden.

Die **G/JG-Fraktion** zeigte sich von der transparenten, betriebswirtschaftlich orientierten Rechnungsführung überzeugt, warnte aber davor, alle Vorgaben der Privatwirtschaft auf den Staat anwenden zu wollen. Man begrüße, dass, anders als in anderen Gemeinden, Gemeindestrategie und Legislaturprogramm vom Parlament verabschiedet werden könnten und dass das Budget weiterhin referendumsfähig sei. Mühe bereiteten die starren jährli-

chen Vorgaben betreffend Selbstfinanzierungsgrad und Defizit. Gerade weil der Kanton starke Restriktionen vornehme, sei es wichtig, dass sich die Stadt ihren Handlungsspielraum nicht selber zu sehr einenge.

Die **SVP-Fraktion** stellte fest, dass die Darstellung der finanziellen Zusammenhänge durch die Anlehnung an Bewährtes aus der Privatwirtschaft nicht wirklich einfacher werde, und vermisse auch die Transparenz, die man sich durch die Vergleichbarkeit von wichtigen Grössen wie beispielweise Gewinn, Verlust oder Geldflussrechnung erhofft hatte. Kritisch stehe man der Neu Beurteilung des Inventars und des Verwaltungsvermögens gegenüber, die einem erheblichen Wertverlust unterlägen. Ebenso problematisch sehe man die Abschreibungen, die nach HRM2 linear erfolgen sollten. Dass die Verwaltung mit HRM2 kostengünstiger und effizienter werde und die Legislative einen grösseren Einfluss auf das Budget nehmen könne, bezweifelte die SVP.

Die **SP/JUSO-Fraktion** betonte, dass sie den Neuerungen, die HRM2 bringe, grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Die Einführung von Globalbudgets könne von einer reinen Zahlendiskussion zu einer stärkeren Diskussion von Inhalten und Leistungen führen. Das wäre ein Gewinn. Allerdings müssten dazu die politischen Leistungsaufträge so ausgestaltet sein, dass eine politische Steuerung auch tatsächlich möglich sei. Gleiches gelte für die Indikatoren, diese müssten dem Parlament die notwendigen Informationen liefern, damit es mittels Leistungsauftrags Einfluss nehmen könne.

Beim Kauf von Grundstücken im Finanzvermögen sieht der Kanton im neuen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden keine Einschränkungen vor, der Stadtrat hingegen beantragte dem Parlament eine Limite von 10 Mio. Franken. Diese Limite unterstützte auch die Geschäftsprüfungskommission (GPK), und zudem verlangte sie in einer Protokollbemerkung, dass der Stadtrat im Laufe des Jahres 2018 seine Strategie für den Erwerb von Grundstücken in einem Bericht dem Parlament vorlege.

Die **SP/JUSO-Fraktion** beantragte, die Finanzkompetenz des Stadtrates bei Grundstückkäufen im Finanzvermögen auf 30 Mio. Franken anzuheben. Sie wurde von der **G/JG-Fraktion** und von der **GLP-Fraktion** unterstützt. Der Stadtrat solle die Möglichkeit haben, schnell und situationsgerecht zu agieren. Zeit sei bei Grundstückkäufen oft ein entscheidender Faktor. Durch die Erhöhung der Finanzkompetenz erhalte der Stadtrat den notwendigen Handlungsspielraum, um auf dem Immobilienmarkt erfolgreich zu wirken. Die Stadt sei auf eigenen Boden angewiesen, um Luzern weiterzuentwickeln und um die Infrastrukturbauten, z. B. Schulhäuser, realisieren zu können. Die Grundsätze seiner Immobilienpolitik solle der Stadtrat in einem Strategiepapier darlegen und dem Parlament unterbreiten.

Die **FDP-Fraktion** und die **CVP-Fraktion** sprachen sich für den stadträtlichen Vorschlag und für eine Limite von 10 Mio.

Franken aus. Zudem solle diese Erhöhung der Finanzkompetenz keine Carte Blanche sein: Die wichtigsten Parameter für den Kaufentscheid müssten in Form eines von der GPK geforderten Strategiepapiers festgehalten und politisch diskutiert werden.

Die **SVP-Fraktion** beantragte, die Finanzkompetenz des Stadtrates für den Kauf von Grundstücken bei 2 Mio. Franken zu limitieren. Zwar habe man Verständnis für den Wunsch nach mehr Flexibilität, doch es fehle der Fraktion am Vertrauen, dass der Stadtrat nachhaltige Kaufentscheide fälle.

Der Antrag der SVP-Fraktion wurde abgelehnt.

Der Antrag der SP/JUSO-Fraktion wurde angenommen: Die Finanzkompetenz bei Grundstückkäufen des Stadtrates wird auf 30 Mio. Franken festgesetzt.

Der Grosse Stadtrat stimmte der Änderung der Gemeindeordnung mit 37 zu 6 Stimmen zu.

Beschluss des Grossen Stadtrates*

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 17 vom 5. Juli 2017 betreffend

Einführung HRM2

- Neue Führungsinstrumente
- Revision Finanzhaushaltsrecht,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 19 *Konstituierung*

1 (bleibt unverändert)

2 (wird aufgehoben)

Art. 27 *Planung*

1 Der Grosse Stadtrat beschliesst die generellen Ziele der städtischen Politik.

2-3 (bleiben unverändert)

Art. 34 *Zeichnungsbefugnis*

1 (bleibt unverändert)

2 Stellvertretend können unterzeichnen für:

a. (bleibt unverändert)

b. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber: die Stellvertretung.

Art. 55 *Ausstand*

Der Ausstand richtet sich für die Mitglieder des Grossen Stadtrates sinngemäss nach dem Kantonsratsgesetz. Im Übrigen gelten für den Ausstand die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

* Der für die Volksabstimmung massgebende Beschluss des Grossen Stadtrates gemäss Ziffer I wurde für eine bessere Lesbarkeit bereinigt und um die Änderungen ergänzt, denen die Stimmberechtigten mit dem Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken und der dazugehörigen GO-Anpassung am 24. September 2017 zugestimmt haben (Ziffer I.3 im B+A 17/2017).

Art. 57 *Grundsatz*

Der Finanzhaushalt der Stadt Luzern richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen. Das Ziel der finanzpolitischen Steuerung ist die Begrenzung der Verschuldung und der Erhalt des Eigenkapitals.

Art. 58 *Ermittlung der massgebenden Höhe der Ausgaben*

¹ Die massgebende Höhe einer Ausgabe sowie das Vorgehen bei wiederkehrenden Ausgaben richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

² Bei Grundstücken sind folgende Werte massgebend:

1. bei Kauf- oder Verkaufsgeschäften der Kaufpreis zuzüglich allfälliger Nebenleistungen, mindestens jedoch der Katasterwert;
2. bei Tauschgeschäften der vertragliche Anrechnungswert des gemeindeeigenen Grundstücks zuzüglich einer allfälligen Aufzahlung der Stadt, mindestens jedoch sein Katasterwert;
3. bei Baurechtsverträgen das 20-Fache des jährlichen Baurechtszinses;
4. für Erwerb von Dienstbarkeiten und Grundlasten das Entgelt für ihre Einräumung;
5. für die Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Grundlasten und Konzessionen gilt der höchste der folgenden Werte: Katasterwert, Hälfte der Baukosten oder Entgelt für die Einräumung.

Art. 59 – 64

Werden aufgehoben.

Art. 65 *Mittelbewirtschaftung*

¹ Die zuständige Direktion hat das Finanzvermögen möglichst sicher, ertragbringend und realisierbar anzulegen.

² (bleibt unverändert)

³ Grundstücke des Finanzvermögens im Eigentum der Stadt Luzern dürfen nicht verkauft, sondern Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Der Grosse Stadtrat regelt in einem Reglement die Fälle, in denen ein Verkauf zulässig ist. Zudem finden für Grundstücksgeschäfte die Artikel 67 bis 70 Anwendung. Davon ausgenommen sind:

- a. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern die Anforderungen von Abs. 1 erfüllt sind;
- b. der Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen bis zu einem Wert von 2 Mio. Franken.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere zu Abs. 1 und 2.

Art. 66 *Rechnungsprüfung*

¹ Die Rechnungsprüfung gemäss den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden erfolgt durch das Finanzinspektorat. Im Rahmen dieser Aufgabe verkehrt es mit der für die Finanzen zuständigen Kommission des Grossen Stadtrates direkt und gewährt dieser Einsicht in seine Unterlagen.

² Das Finanzinspektorat übt seine Prüfungstätigkeit fachlich selbstständig und unabhängig aus.

³ (bleibt unverändert)

Art. 67 *Obligatorisches Finanzreferendum*

Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses
 1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss verändert wird;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 2. Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 15 Mio. Franken durch Sonderkredite;
 3. Bewilligung von freibestimbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 15 Mio. Franken übersteigt;
 4. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 15 Mio. Franken;
- c. Grundstücksgeschäfte
 5. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 30 Mio. Franken über
 - Kauf von Grundstücken;
 6. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken über
 - Tausch oder Verkauf mit Abtausch;
 - Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- d. Beteiligungsgeschäfte
 7. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken;
- e. andere Finanzgeschäfte
 8. Abschluss von Konzessionsverträgen bei einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken.

Art. 68 *Fakultatives Finanzreferendum*

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses
 1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 2. Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über Fr. 750 000.– durch Sonderkredite, sofern nichts anderes geregelt ist;
 3. Projektierungskredite von mehr als Fr. 400 000.–;
 4. Bewilligung von freibestimbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 1 Mio. Franken übersteigt;

5. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 1 Mio. Franken;
 6. Zusatzkredite;
 7. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken betreffend die Übertragung einer obligatorischen Gemeindeaufgabe an einen externen Leistungserbringer im Rahmen einer Leistungsvereinbarung;
- c. Grundstücksgeschäfte
8. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken über
 - Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken;
 - Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- d. Beteiligungsgeschäfte
9. Beschlüsse gemäss Art. 69 lit. e Ziff. 11 betreffend Kapitalgesellschaften, die aus der Verselbstständigung einer städtischen Dienstabteilung hervorgegangen sind oder deren Erwerb dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt war, sofern:
 - eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder
 - bei städtischen Beteiligungs- oder Stimmrechten ohne eine Übertragung von Beteiligungen eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen;
 10. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken;
- e. andere Finanzgeschäfte
11. Abschluss von Konzessionsverträgen.

Art. 69 *Grosser Stadtrat*

Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für folgende Finanzgeschäfte:

- a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses
 1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss;
 2. Nachtragskredite;
- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 3. Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über Fr. 750 000.– durch Sonderkredite, sofern nichts anderes geregelt ist;
 4. Projektierungskredite von mehr als Fr. 400 000.–;
 5. Bewilligung von freibestimbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 1 Mio. Franken übersteigt;
 6. Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 1 Mio. Franken;
 7. Zusatzkredite;

- c. Genehmigungsgeschäfte
 - 8. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - 9. Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite;
- d. Grundstücksgeschäfte
 - 10. Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 750 000.– über
 - Kauf von Grundstücken. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Stadtrates bzw. der für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Direktion betreffend Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen gemäss Art. 70 lit. c Ziff. 6 bzw. Art. 65 Abs. 3;
 - Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken;
 - Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- e. Beteiligungsgeschäfte
 - 11. Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften:
 - bei verselbstständigten städtischen Dienstabteilungen oder bei Beteiligungen, deren Erwerb dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt war, sofern:
 - eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder
 - bei städtischen Beteiligungs- oder Stimmrechten ohne eine Übertragung von Beteiligungen eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z.B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen;
 - im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind;
 - bei den übrigen Gesellschaften: sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind;
 - 12. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 750 000.– übersteigt;
- f. andere Finanzgeschäfte
 - 13. Bewilligung der Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten oder der Grosse Stadtrat die Zweckbindung begründet haben;
 - 14. Abschluss von Konzessionsverträgen.

Art. 70 Stadtrat

Der Stadtrat ist zuständig für alle Finanzgeschäfte der Stadt Luzern, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. kreditrechtliche Finanzgeschäfte
 - 1. Kreditübertragungen nach § 16 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Der Stadtrat kann diese Befugnis an eine ihm unterstellte Organisationseinheit übertragen;

- b. ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte
 - 2. nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 20 Prozent, aber höchstens um Fr. 750 000.– überschritten wird;
 - 3. Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben bis Fr. 750 000.– durch Beschluss;
 - 4. Bewilligung von freibestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen bis zu einem Geschäftswert von 1 Mio. Franken;
 - 5. Aufnahme und vergleichsweise Erledigung von Prozessen unter Vorbehalt von Art. 69 lit. b Ziff. 6;
- c. Grundstücksgeschäfte
 - 6. Beschlüsse mit einem Wert über 2 Mio. bis zu 30 Mio. Franken über den Kauf von Grundstücken;
 - 7. Beschlüsse mit einem Wert bis zu Fr. 750 000.– über
 - Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken;
 - Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;
 - Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten.

2. Die Änderung von Art. 19, 27, 34 und 55 sowie die geänderten Kompetenzen für den Kauf von Grundstücken (Art. 65 Abs. 3 lit. b, Art. 67 lit. c Ziff. 5, Art. 68 lit. c Ziff. 8, Art. 69 lit. d Ziff. 10, erster Punkt, und Art. 70 lit. c Ziff. 6) treten am 1. Januar 2018 in Kraft, die Änderung der übrigen Artikel tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

3. ...

II.–VII. ...

VIII. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum, die Beschlüsse gemäss den Ziffern II bis IV unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 21. September 2017

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

András Özvegyi
Ratspräsident

Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Stadt
Luzern

Stimmzettel

1

für die Volksabstimmung
vom 26. November 2017

<p>Stimmen Sie der Änderung der Gemeindeordnung (Revision des Finanzhaushaltsrechts im Rahmen der Einführung von HRM2) gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 21. September 2017 zu?</p>	<p>Antwort</p> <p>.....</p>
--	-----------------------------

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der **Änderung der Gemeindeordnung zur Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) und der Revision des Finanzhaushaltsrechts** zuzustimmen.



Mit der vorgeschlagenen Änderung der Gemeindeordnung soll der Zugang von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Ombudsstelle vereinfacht werden.

Anpassung des Verfahrens bei der Ombudsstelle Änderung der Gemeindeordnung

■ **Vorlage in Kürze**

Die Ombudsstelle steht der Bevölkerung und dem städtischen Personal seit Anfang 2014 zur Verfügung. Sie ist unabhängig und neutral und kann bei Konflikten mit dem Stadtrat und der Verwaltung angerufen werden.

Neu soll der Zugang zur Ombudsstelle für Mitarbeitende der Stadtverwaltung vereinfacht werden: Nach einer erfolglosen Vermittlung durch die Dienstabteilung Personal soll sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter direkt an die Ombudsstelle wenden und um Vermittlung nachsuchen können. Bisher war zwingend zusätzlich die Anrufung der Schlichtungsstelle vorgeschrieben. Um den Zugang von städtischen Mitarbeitenden zur Ombudsstelle zu vereinfachen, ist eine Änderung der Gemeindeordnung und somit eine Volksabstimmung notwendig. Der Grosse Stadtrat sprach sich einstimmig für die Änderung der Gemeindeordnung aus.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Änderung der Gemeindeordnung zur Anpassung des Verfahrens bei der Prüfung von Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden bei der Ombudsstelle zuzustimmen.

Ausgangslage

Am 17. Juni 2012 haben die Stimmberechtigten der Stadt Luzern der Schaffung einer Ombudsstelle zugestimmt. Seit Anfang 2014 steht diese unabhängige und neutrale Stelle allen zur Verfügung:

- der Bevölkerung bei Konflikten mit dem Stadtrat und der Verwaltung,
- den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung bei Problemen und Anliegen betreffend das Arbeitsverhältnis.

Bereits heute können sich städtische Mitarbeitende in jedem Stadium eines Personalkonflikts bei der Ombudsstelle beraten lassen. Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern sieht in Art. 53a Abs. 2 lit. b jedoch vor, dass die Ombudsstelle erst nach zwei internen Verfahren um Vermittlung angerufen werden kann: Erst wenn die Vermittlung durch die Dienstabteilung Personal und zusätzlich auch eine Vermittlung durch die Schlichtungsstelle (zusammengesetzt aus Vertretungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite unter der Leitung der Dienstabteilung Personal) erfolglos waren, kann die Ombudsstelle zwischen den Beteiligten vermitteln.

Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, Personalkonflikte möglichst frühzeitig anzugehen und schonend zu lösen. Die zwingende Vermittlung von zwei internen Anlaufstellen – Dienstabteilung Personal und Schlichtungsstelle – stösst bei den betroffenen Mitarbeitenden auf Unverständnis. Nach einer erfolglosen Vermittlung durch die Dienstabteilung

Personal könnte die externe Ombudsstelle in vielen Fällen helfen, Konflikte frühzeitig zu lösen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sollen künftig die Wahl haben: nach Gesprächen mit der Dienstabteilung Personal entweder direkt eine niederschwellige externe Vermittlung durch die Ombudsstelle zu suchen oder den internen Weg mit Anrufung der Schlichtungsstelle abzuschliessen und allenfalls erst danach an die Ombudsstelle zu gelangen.

Änderung der Gemeindeordnung

Damit das Personal der Stadt einen direkteren Zugang zur Ombudsstelle erhält, muss Art. 53a Abs. 2 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Luzern angepasst werden.

Art. 53a Abs. 2

b. Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Dies, sofern die Vermittlung durch die für das Personal zuständige Dienstabteilung ~~und die Schlichtungsstelle gemäss Personalreglement~~ zu keiner Einigung geführt hat. Vorbehalten bleibt zudem die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Rahmen des Vorverfahrens zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage.

Die Ombudsperson stösst mit ihrem aktuellen Pensum regelmässig an Grenzen und leistet Überstunden. Daher hat der Grosse Stadtrat beschlossen, das Pensum von Ombudsperson und Administration von heute 50 auf 75 Stellenprozent zu erhöhen. In dieser Pensenerhöhung auf den 1. Januar 2018 ist eine mögliche Zunahme von Fällen aus der Stadtverwaltung bereits einberechnet.

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

In der Debatte vom 21. September 2017 sprachen sich alle Fraktionen für die Anpassung des Verfahrens der Prüfung von Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden bei der Ombudsstelle aus und betonten die Wichtigkeit einer unabhängigen, externen und kompetenten Anlaufstelle auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Der Änderung der Gemeindeordnung stimmte das Parlament mit 43 zu 0 Stimmen zu.

Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 22 vom 5. Juli 2017 betreffend

Prüfung von Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden bei der Ombudsstelle

- **Anpassung des Verfahrens**
- **Änderung der Gemeindeordnung,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 4 Abs. 2, § 6 und § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 53a Grundsatz

¹ (bleibt unverändert)

² Sie wird von einer Ombudsperson geführt und prüft:

a. (bleibt unverändert)

b. Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Dies, sofern die Vermittlung durch die für das Personal zuständige Dienstabteilung zu keiner Einigung geführt hat. Vorbehalten bleibt zudem die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Rahmen des Vorverfahrens zu einer verwaltungsgerichtlichen Klage.

³⁻⁷ (bleiben unverändert)

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 21. September 2017

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

András Özvegyi
Ratspräsident

Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Stadt
Luzern

Stimmzettel

2

für die Volksabstimmung
vom 26. November 2017

<p>Stimmen Sie der Änderung der Gemeindeordnung (Anpassung des Verfahrens bei der Prüfung von Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden bei der Ombudsstelle) gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 21. September 2017 zu?</p>	<p>Antwort</p> <p>.....</p>
---	-----------------------------

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der **Änderung der Gemeindeordnung zur Anpassung des Verfahrens bei der Prüfung von Beanstandungen von städtischen Mitarbeitenden bei der Ombudsstelle** zuzustimmen.



Die geplante Dreifachturnhalle (links) und das Kindergarten- und Betreuungsgebäude (im Hintergrund).

Neubau Schulhaus Staffeln

■ Vorlage in Kürze

Reussbühl wächst: In den nächsten Jahren werden in diesem Quartier voraussichtlich über 850 Wohnungen neu gebaut. Um den für diese Entwicklung notwendigen Schulraum zu schaffen, soll auf dem Areal des Oberstufenschulhauses Staffeln eine neue Primarschulanlage gebaut werden. Dadurch rückt die Primarschule ins Zentrum des Quartiers. Das bestehende Primarschulhaus Ruopigen soll zum Oberstufenschulhaus umgenutzt werden.

Der Stadtrat beantragt einen Kredit von 53,7 Mio. Franken für den Bau einer Schulanlage mit 24 Primarschulabteilungen, zwei Kindergartenabteilungen, einem Betreuungsangebot und einer Dreifachturnhalle. Der Grosse Stadtrat stimmte dem Kredit mit 43 zu 0 Stimmen zu.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Neubau des Schulhauses Staffeln zuzustimmen.

Ausgangslage

Das Schulhaus Staffeln wurde 1952 (Mitteltrakt) und 1962 (Westtrakt und nördlicher Turnhallentrakt) erbaut. Wegen schlechter Raumlufte musste vor drei Jahren ein Ersatz für das Schulhaus Staffeln gefunden werden. Abklärungen ergaben zwar, dass durch die schlechten Gerüche keine unmittelbare Gefährdung besteht. Verbreitete Klagen über Kopfschmerzen, Schwindel, brennende Augen, Juckreiz, Hautausschläge und Verdauungsstörungen bewogen den Stadtrat aber dazu, alle Klassen nach den Sommerferien 2014 im Schulhausprovisorium Gasshof unterrichten zu lassen.

Für Reussbühl zeichnet sich ein grosses Bevölkerungswachstum ab. Es werden in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich zwei zusätzliche Kindergärten und vier zusätzliche Primarklassen benötigt. Heute werden acht Kindergärten verteilt über Reussbühl und Ruopigen sowie 20 Primarschulklassen im Schulhaus Ruopigen unterrichtet. Zwölf Sekundarschulklassen sind im Schulhausprovisorium Gasshof untergebracht.

Das Primarschulhaus Ruopigen befindet sich im Gegensatz zum Schulhaus Staffeln am Quartiertrand. Insbesondere für die Kleinsten kann der lange Schulweg zu einer Herausforderung werden. Mit einem Neubau des Schulhauses Staffeln für die Primarschule und dem Umbau des heutigen Primarschulhauses Ruopigen für die Sekundarschule kann der Schulweg optimiert und die Primarschule zentral im Quartier platziert werden.

Eine Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Staffeln anstelle eines Neubaus rechnet sich nicht: Die bestehenden Gebäude befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand. Zu den Kosten für die Gebäudesanierung kämen Aufwendungen für die Verbesserung der belasteten Raumlufte, die Erdbebenertüchtigung, die Sicherstellung der Brandschutzanforderungen, die Energieeffizienz sowie die Anpassungen an die Behindertengerechtigkeit. Die künftig benötigte Schulraumfläche kann aus betrieblicher und finanzieller Sicht nur auf dem vorhandenen Grundstück im Gebiet Staffeln optimal platziert werden, wenn das bestehende Schulhaus zurückgebaut und auf dem Grundstück ein Neubau erstellt werden kann.

Bauprojekt

Am 25. Juni 2015 hat der Grosse Stadtrat einen Kredit von 2,9 Mio. Franken bewilligt. Mit diesem Geld wurde der Architekturwettbewerb für den Neubau des Schulhauses Staffeln und die Erarbeitung des Bauprojekts mit Kostenberechnung finanziert. Den Wettbewerb hat das Projekt von Blättler Dafflon Architekten AG und Balliana Schubert Landschaftsarchitekten AG aus Zürich gewonnen.

Dieses Projekt sieht eine Anlage vor, die zum Quartier offen ist und zum sozialen Treffpunkt werden soll. Durch die strahlenförmige Anordnung von drei unterschiedlich dimensionierten Baukörpern wird ein städtebaulicher Akzent gesetzt. Ein Gebäude ist für die Primar-

schule, eines für die Kindergärten und die Betreuung sowie eines für Sport, Musik und Veranstaltungen konzipiert. Inmitten der drei Häuser befindet sich ein grosser dreieckiger Platz. Dieses Zentrum, das Herz der Anlage, verbindet die Haupteingänge, die Aussenräume und das Wegnetz untereinander.

Die 24 Klassenzimmer in den drei Obergeschossen des **Primarschulhauses** werden zu sogenannten «kleinen Schulen» gegliedert. Diese sechs «kleinen Schulen» ermöglichen eine räumliche und zugleich soziale Beheimatung der Schulkinder. Die «kleinen Schulen» bestehen aus jeweils vier Klassenzimmern, zwei Gruppenräumen, einem Arbeitsraum für Lehrpersonen, Garderoben, WC-Anlage und einer als Unterrichtsfläche nutzbaren «gemeinsamen Mitte». Die Gruppenzimmer können zur «gemeinsamen Mitte» sowie zu den Klassenzimmern geöffnet werden. Die «kleine Schule» bietet mit ihrer flexiblen Ausgestaltung ideale Möglichkeiten für unterschiedliche Unterrichtsformen.

Der Lehrpersonenbereich (Schulleitung, Lehrpersonenvorbereitung und -aufenthalt) befindet sich im Erdgeschoss beim Haupteingang. Die Lehrerinnen und Lehrer haben so den Überblick über das Kommen und Gehen im Schulgebäude. Das Textile und das Technische Werken befinden sich im hinteren Teil des Erdgeschosses.

Die beiden Kindergärten befinden sich im Erdgeschoss des **Kindergarten- und Betreuungsgebäudes** und verfügen

über einen eigenen, dem Alter der Kinder angepassten Aussenraum. Ebenfalls in diesem Geschoss sind die Bibliothek, die Schulsozialarbeit, die Aussenspiel- und Aussensportgeräte Räume sowie ein Aussen-WC geplant. Die Schuldienste haben im ersten Obergeschoss einen eigenen Bereich. Der gesamte Betreuungsbereich inklusive Produktionsküche sind in den beiden oberen Etagen angeordnet.

Im **Turnhallegebäude** befinden sich eine Aula mit einer Teeküche, im Obergeschoss drei Musikschulzimmer und im Untergeschoss die Garderoben mit Duschen und die Geräte Räume.

Das grosszügige Foyer verbindet die Aula mit der Zuschauergalerie der Turnhalle. Die Teeküche kann für Anlässe im Foyer oder in der Aula genutzt werden.

Das Schulgebäude und das Kindergarten- und Betreuungshaus werden aufgrund der vorhandenen Fläche für die Photovoltaikanlage im Minergie-A-Eco-Standard erstellt. Das Turnhallegebäude wird im Minergie-P-Eco-Standard ausgeführt. Der örtliche Baugrund bedingt, dass alle Gebäude unterkellert werden. Im Untergeschoss sind jeweils auch die Technik- und Hauswartungsräume sowie Lagerräume untergebracht. Im Keller des Primarschulhauses befinden sich grosszügige Veloabstellräume für die Lehrpersonen und eine Einstellhalle für 29 Autos.

Das Schulhaus Staffeln wird an das Netz der Fernwärme Luzern AG angeschlossen. 90 Prozent der Energie sollen aus der Abwärme der Renegia in Perlen und der Swiss Steel AG in Emmen stammen.

Umgebung

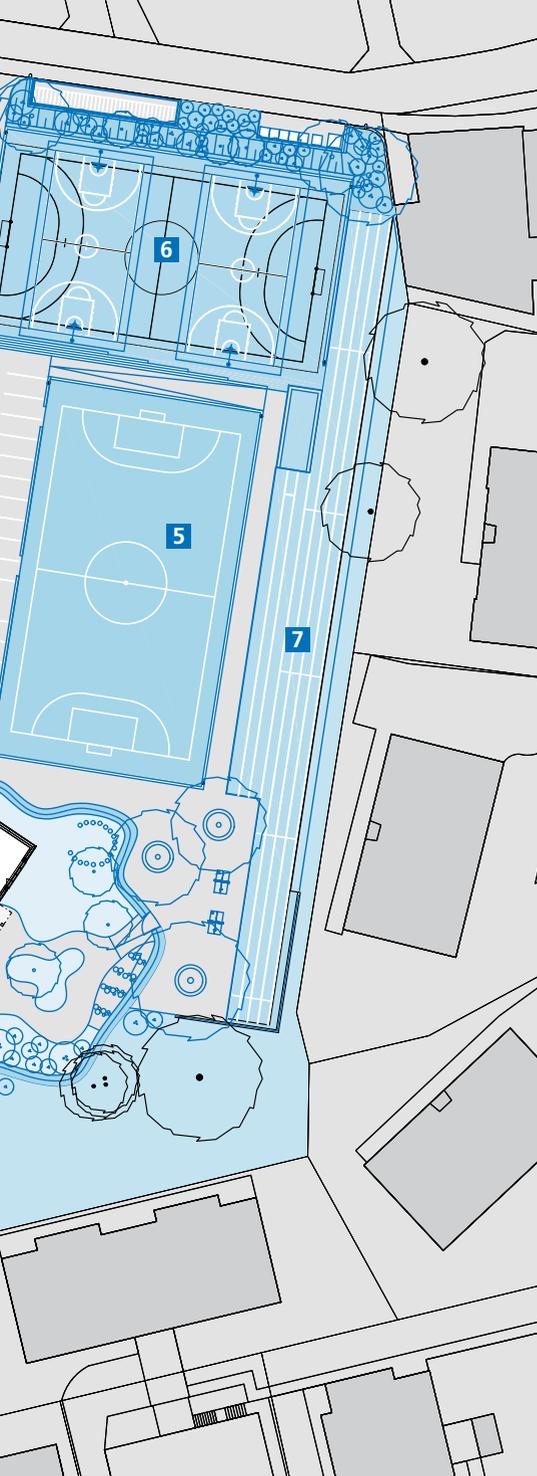
Durch die strahlenförmige Setzung der Baukörper entstehen drei unterschiedliche Aussenbereiche mit verschiedenen Qualitäten: Die Gesamtanlage ist geprägt von offenen und übersichtlichen Bereichen, welche sich für Bewegungsspiele eignen. Es sind aber auch Rückzugszonen und kleinräumige Spielbereiche vorhanden.

Auf der bestehenden Laufbahn, der Weitsprunganlage und beim Allwetterplatz wird die Deckschicht erneuert. Die heutige Rasenfläche wird in einen Kunstrasenplatz umgewandelt, der intensiver genutzt werden kann. Der Sportplatz Staffelntäli auf der anderen Strassenseite der Obermättlistrasse soll vermehrt für den Sportunterricht genutzt werden.

Der alte Baumbestand wird nach Möglichkeit erhalten. Die Bäume, das bestehende Biotop, die naturnahen Böschungen und die extensiv begrünten Dächer unterstützen die Biodiversität. Für die Bepflanzung sind über 50 verschiedene einheimische und standortgerechte Pflanzen vorgesehen.

Legende:

- 1 Primarschulgebäude
- 2 Kindergarten- und Betreuungsgebäude
- 3 Turnhallengebäude
- 4 dreieckiger Platz
- 5 Kunstrasenplatz
- 6 Allwetterplatz
- 7 Laufbahn
- 8 Spielplatz
- 9 Schulgarten



Die «Eule» des Littauer Bildhauers und Plastikers Gottlieb Ulmi wird umplatziert und wird an der Obermättlistrasse erneut einen würdigen Platz erhalten.

Nach aktueller Naturgefahrenkarte sind Teile des Areals des Schulhauses Staffeln einer mittleren Gefährdung durch Hochwasser ausgesetzt; dies durch den eingedolten Staffelntälibach. In Absprache mit den kantonalen Dienststellen wird die Hochwassergefahr im Bereich des Schulhauses mit einem separaten Projekt parallel zum Schulbauprojekt behoben.

Termine

Der Neubau des Schulhauses Staffeln ist zeitlich abhängig von der Umnutzung der Schulanlage Ruopigen und dem Ende des Provisoriums Gasshof: Die gemieteten Schulräume der Sekundarschule im Gasshof müssen Ende Juli 2021 der Eigentümerin zurückgegeben werden. Bis dahin müssen die Anpassungen im Schulhaus Ruopigen beendet und die Oberstufenanlage bezugsbereit sein. Daraus folgt, dass das neue Schulhaus Staffeln im Sommer 2020 bezogen sein muss.

Um diesen ambitionierten Terminplan einzuhalten, muss das Baugesuch ausnahmsweise noch vor der Volksabstimmung eingereicht und aufgelegt werden. Sollte der Volksentscheid negativ ausfallen, würde das Bewilligungsverfahren selbstverständlich nicht weiterverfolgt.

Baueingabe Neubau Schulhaus Staffeln	September 2017
Volksabstimmung Sonderkredit Neubau Schulhaus Staffeln	November 2017
Beginn der Rückbauarbeiten	Februar 2018
Bezug des neuen Primarschulhauses Staffeln	Juni 2020
Umbaustart Schulhaus Ruopigen zu einem Sekundarschulhaus	Juli 2020
Bezug des Schulhauses Ruopigen durch die Oberstufe	Juli 2021
Mietende Schulhausprovisorium Gasshof	Juli 2021

Kosten

In der Gesamtplanung 2018–2022 sind für das Projekt Investitionsausgaben von insgesamt 53,7 Mio. Franken vorgesehen.

Vorbereitungsarbeiten	2 570 000.–
Gebäude	38 830 000.–
Betriebseinrichtungen	1 020 000.–
Umgebung	3 510 000.–
Baunebenkosten Bewilligungen, Gebühren, Versicherungen usw.	1 995 000.–
Reserve	2 515 000.–
Ausstattung	3 260 000.–
Total	53 700 000.–

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Bei der Debatte am 21. September 2017 zeigten sich alle Fraktionen vom Projekt begeistert: Es sei eine besondere Herausforderung, an diesem Ort in dieser kurzen Zeit unter Einbezug der künftigen Nutzerinnen und Nutzer eine Schulanlage dieser Grösse zu planen. Die geplante Anlage biete ideale Bedingungen, um die aktuellen pädagogischen Konzepte umzusetzen, und dank des Konzepts der «kleinen Schulen» in der «grossen Schule» könne das Staffeln zu einer Heimat für die Schülerinnen und Schüler werden.

Es mache Freude, in dieses Zukunftsprojekt zu investieren. Ein Neubau eines Primarschulhauses auf dem Areal des Sekundarschulhauses Staffeln sei die richtige Entscheidung. Die Anlage passe an diesen Ort, sie trage den Bedürfnissen der Kinder, der Lehrerinnen und Lehrer sowie des Quartiers Rechnung.

Der Grosse Stadtrat stimmte dem Kredit von 53,7 Mio. Franken für den Neubau des Schulhauses Staffeln mit 43 zu 0 Stimmen zu.

Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 20 vom 5. Juli 2017 betreffend

- **Neubau Schulhaus Staffeln als Kindergarten- und Primarschulanlage mit Dreifachturnhalle
Sonderkredit für die Ausführung,**

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 61 Abs. 1, Art. 67 lit. b Ziff. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für den Neubau des Schulhauses Staffeln als Kindergarten- und Primarschulanlage mit Dreifachturnhalle wird ein Kredit von 53,7 Mio. Franken bewilligt.
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 21. September 2017

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

András Özvegyi
Ratspräsident

Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber



Stadt
Luzern

Stimmzettel

3

für die Volksabstimmung
vom 26. November 2017

<p>Stimmen Sie dem Kredit von 53,7 Mio. Franken für den Neubau des Schulhauses Staffeln als Kindergarten- und Primarschulanlage mit Dreifachturnhalle gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 21. September 2017 zu?</p>	<p>Antwort</p> <p>.....</p>
---	-----------------------------

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Neubau des Schulhauses Staffeln zuzustimmen.



Fotos: Franca Pedrazzetti, Plan: Balliana Schubert Landschaftsarchitekten AG
Visualisierung: nightnurse images